

Zusatzvereinbarung 1 zur selbständigen Benützung der Schiesstunnel

Name:

Vorname:

1. Die nachstehenden Punkte sind in der männlichen Schriftform abgefasst. Diese gelten jedoch auch für die weibliche Schriftform (Männer und Frauen gleicher Text).
2. Ohne den Basisvertrag ist diese Zusatzvereinbarung 1 zur selbständigen Benützung der Schiesstunnels ungültig. Diese Zusatzvereinbarung ersetzt alle bisherigen Zusatzvereinbarungen 1 per 1. September 2022. Diejenigen Mitglieder, welche ab dem 1. September die Schiessanlagen benützen, akzeptieren ohne weiteres und ausdrücklich durch die Benützung der Anlagen die folgende, neue Version der Zusatzvereinbarung 1 zur selbständigen Benützung der Schiesstunnel Version 11/25.
3. Die Zusatzvereinbarung 1 gilt für die selbständige Benützung der Schiesstunnel, welche hiermit dem oben erwähnten Schützen mit Zutrittsberechtigung erteilt wird.
4. Mit dieser Zusatzvereinbarung wird der Zugang zum Schiesstunnel auf der Zutrittskarte freigegeben und die Zugangstüre zum Vorraum kann damit geöffnet werden. Die inneren Türen zu den Schiessräumen sind nicht verschlossen.
5. Der Schütze trägt sich **zwingend vor Aufnahme des Schiessbetriebs** in der Anwesenheitsliste (Vorraum) ein. Registrierungspflicht für Begleitpersonen laut Basisvertrag Litera 11 beachten.
6. Die Benutzer dürfen nur den Vorraum sowie den entsprechenden Schiessraum betreten. Der Aufenthalt in einem der Schiesstunnels oder bei den Scheibenständen/Kugelfängen ist **strengstens** untersagt.
7. Die Inbetriebsetzung der Anlagen ist dem Berechtigten durch die Instruktion als Neumitglied vertraut. Für die Aktivierung der Scheiben ist eine Zutrittskarte mit einem Geld-Guthaben erforderlich. Die Zutrittskarte wird dem Berechtigten von der Selgis Administration erstellt. Das Laden der Zutrittskarte kann im Schiessbüro (geöffnet bei Schiessanlässen gemäss Schiessplan) oder im Laden von Waffen Ulrich Selgis (Ried) sowie per Selgis App auf dem neuen Zutrittssystem erfolgen.
8. Als zugelassene Waffen gelten Gewehre, Faust- und Handfeuerwaffen (Flinten und Serief Feuerwaffen sind in den Schiesstunnels ausdrücklich verboten).
9. Munition ist Sache des Berechtigten (**Schrot und Slugs/Brenneke** sind in den Schiesstunnels verboten).
10. Mit den nachstehenden Unterschriften wird bestätigt, dass der Berechtigte an einer Instruktion teilgenommen hat, die oben erwähnten Punkte kennt sowie die Regeln beim Schiessen zwingend einhält. Bei Missachtung eines oder mehrerer der vereinbarten Punkte wird die Benützungsberechtigung unmittelbar entzogen. Nebst der Erhebung einer Busse in Höhe von bis zu CHF 2'000.- und der Auferlegung der Instandstellungskosten ist mit einer behördlichen Anzeige zu rechnen.